S 15 R 3036/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Für Beitragszeiten werden gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB VI Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Abweichend ordnet § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davor liegende Kalenderjahr an, dass als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt wird, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist (§ 69 Abs. 2 Nr. 2). Es besteht keine Rechtsgrundlage, stattdessen das später endgültig festgesetzte Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das Jahr davor zu berücksichtigen. Eine entsprechende Korrektur des Rentenbescheids nach §§ 44, 48 SGB X scheidet aus.
Normenkette	SGB 6 § 70 Abs 1 SGB 10 § 44 SGB 10 § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 R 3036/22
Datum	15.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 504/23
Datum	25.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 15.02.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Neufeststellung der Altersrente im Rahmen eines Zugunstenverfahrens unter BerÃ¼cksichtigung des Durchschnittsentgeltes nach der Sozialversicherungs-RechengrÃ¶Ã□enverordnung 2022 fÃ¼r das Kalenderjahr 2020 streitig.

Auf Antrag des 1957 geborenen KlÃ¤gers (Bl. 25 der Verwaltungsakten in der Paginierung der im Klageverfahren vorgelegten elektronischen Verwaltungsakten) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab 01.06.2020 (Bescheid vom 02.06.2020, Bl. 98 ff. der Verwaltungsakten). Dabei berÃ¼cksichtigte die Beklagte 56,1224 persÃ¶nliche Entgeltpunkte, den Rentenartfaktor fÃ¼r die Altersrente von 1,0 sowie den aktuellen Rentenwert von 33,05Â â□¬. Sie legte u.a. fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und vom 01.01.2020 bis zum 17.05.2020 Zeiten des Bezugs von Krankengeld sowie entsprechende beitragspflichtige Einnahmen (2019: 33.798,50Â â□¬; 2020: 13.175,00Â â□¬) und bei der Ermittlung der Entgeltpunkte fÃ¼r diese Jahre die vorlÃ¤ufigen Durchschnittsentgelte nach Â§Â 70 Abs.Â 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ VI) i.V.m. Anlage 1 (2019: 38.901,00Â â□¬; 2020: 40.551,00Â â□¬) zugrunde.

Am 28.02.2022 beantragte der KlÃ¤ger die Ã□berprÃ¼fung des Bescheids vom 02.06.2020. In diesem Bescheid sei fÃ¼r das Kalenderjahr 2020 ein Durchschnittsentgelt in HÃ¶he von 40.551,00 â□¬ zugrunde gelegt worden. Das Durchschnittsentgelt fÃ¼r das Jahr 2020 betrage nach der Sozialversicherungs-RechengrÃ¶Ã□enverordnung 2022 vom 30.11.2021 aber tatsÃ¤chlich 39.167,00 â□¬. Durch den verringerten Durchschnittsverdienst erhÃ¶hten sich die Entgeltpunkte fÃ¼r das Jahr 2020. Insoweit werde eine Neuberechnung ab Rentenantragstellung beantragt.

Mit Bescheid vom 13.10.2022 (Bl. 135 der Verwaltungsakten) lehnte die Beklagte den Ã□berprÃ¼fungsantrag ab. Der Bescheid vom 02.06.2020 sei rechtmÃ¤Ã□ig. Damit sei dem KlÃ¤ger eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab 01.06.2020 in gesetzlicher HÃ¶he gewÃ¤hrt worden. FÃ¼r das Kalenderjahr vor Rentenbeginn (2020) sei bei der Rentenberechnung das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt in HÃ¶he von 40.551,00 â□¬ zugrunde gelegt worden. Grundlage fÃ¼r die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte zur Ermittlung des Monatsbetrags der Rente seien u.a. Entgeltpunkte fÃ¼r Beitragszeiten (Â§ 66 SGB VI). Wie die

Entgeltpunkte fÃ¼r Beitragszeiten zu ermitteln seien, bestimme Â§ 70 SGB VI. Â§ 70 Abs. 1 SGB VI sei bereits ab 01.01.1992 in Kraft getreten (Artikel 85 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung). Danach wÃ¼rden fÃ¼r Beitragszeiten Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 SGB VI) fÃ¼r dasselbe Kalenderjahr geteilt werde. Nach Â§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB VI werde fÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das davor liegende Kalenderjahr als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der fÃ¼r diese Kalenderjahre vorlÃ¤ufig bestimmt sei. Bei der Berechnung der Rente seien die Durchschnittsentgelte des Jahres, in dem die Rente beginne, und des vorangegangenen Jahres noch nicht bekannt. Vor Inkrafttreten des Â§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB VI habe sich die Ermittlung der Werteinheiten nach dem zuletzt bekannten Durchschnittentgelt gerichtet. Dies habe in der Vergangenheit zu einer ÃberhÃ¶hung der Werteinheiten fÃ¼r diese Zeiten gefÃ¼hrt. Um realitÃ¤tsnÃ¤here Bewertungen zu erreichen, sei daher ab 01.01.1992 die gesetzliche Vorschrift des Â§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB VI eingefÃ¼hrt worden. Eine Neuberechnung nach Bekanntwerden der Durchschnittentgelte sehe das Gesetz nicht vor.

Gegen den Bescheid vom 13.10.2022 legte der KlÃ¤ger am 19.10.2022 Widerspruch ein (Bl. 172 der Verwaltungsakten). Zur BegrÃ¼ndung brachte er vor, dass sich aus dem Wortlaut des Â§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ergebe, dass fÃ¼r das Jahr des Rentenbeginns und des davor liegenden Kalenderjahres das vorlÃ¤ufig bestimmte Entgelt zugrunde zu legen sei. Aus dem Wort vorlÃ¤ufig ergebe sich, dass eine endgÃ¼ltige Festlegung des Durchschnittsverdienstes noch zu erfolgen habe. Wenn sich â wie vorliegend durch Corona bedingt â das Durchschnittsentgelt zu Gunsten des Versicherten Ã¤ndere, weil es niedriger werde, also hÃ¶here Entgeltpunkte in Frage kÃ¤men, sei der Bescheid im Sinne von Â§ 44 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) rechtswidrig und ab Rentenbeginn aufzuheben. Im Ãbrigen ergebe sich aus Â§ 88 SGB VI, dass bei zu hoch festgestellten Durchschnittsentgelten dem Versicherten die bisherigen Entgeltpunkte verblieben. Im Umkehrschluss ergebe sich dann, wenn das Durchschnittsentgelt niedriger werde, dass dem Versicherten die Entgeltpunkte aus dem tatsÃ¤chlichen Verdienst gutzuschreiben seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2022 (Blatt 178 der Verwaltungsakten) wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.10.2022 unter Wiederholung der bisherigen BegrÃ¼ndung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 13.12.2022 Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und auf sein bisheriges Vorbringen verwiesen. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das SG hat â nach AnhÃ¶rung der Beteiligten â die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.02.2023 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab 01.06.2020 unter BerÃ¼cksichtigung des tatsÃ¤chlichen anstelle des vorlÃ¤ufigen Durchschnittentgelts fÃ¼r das Jahr 2020 unter teilweiser RÃ¼cknahme des Bescheids vom 02.06.2020. Das SG hat auf das Urteil des Bayerischen

Landessozialgerichts (LSG) vom 06.08.2003 (L 1 RA 48/01) hingewiesen.

Gegen den seinem BevollmÃ¤chtigten am 15.02.2023 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 16.02.2023 beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufung. Aus dem Gesetzeswortlaut des Â§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ergebe sich, dass bei der Berechnung der Rente fÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns und fÃ¼r das davor liegende Kalenderjahr als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrundezulegen sei, der fÃ¼r dieses Kalenderjahr vorlÃ¤ufig bestimmt werde. Mit dem vorlÃ¤ufigen Durchschnittsentgelt werde ausgesagt, dass der Verdienst noch nicht endgÃ¼ltig, aber bis auf Weiteres so verlaufend gemeint sei. RegelmÃ¤Ãig decke sich der Durchschnittsverdienst mit dem spÃ¤ter endgÃ¼ltig festgesetzten Durchschnittsverdienst, sodass eine Berichtigung der Rentenbescheide im Regelfall nicht in Frage komme. Bedingt durch die coronabedingten Ereignisse habe sich der Durchschnittsverdienst jedoch mit der Folge ermÃ¤Ãigt, dass sich die Entgeltpunkte aus dem erzielten Arbeits- bzw. BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis erhÃ¶ht hÃ¤tten. Diese neue tatsÃ¤chliche und rechtliche Situation habe der Gesetzgeber bei der Fassung des Â§ 70 Abs. 1 SGB VI nicht bedacht bzw. sei nicht vorhersehbar gewesen, sodass in Folge der geÃ¤nderten UmstÃ¤nde Â§ 70 Abs. 1 SGB VI neu zu bewerten und vom Gericht auszulegen sei. Daher sei der angegriffene Bescheid im Sinne von Â§ 44 Abs. 1 SGB X rechtswidrig und aufzuheben. Wenn sich im Ãbrigen die vorlÃ¤ufigen Durchschnittsentgelte spÃ¤ter tatsÃ¤chlich erhÃ¶ht hÃ¤tten, sodass es dann zu weniger Entgeltpunkten gekommen wÃ¤re, wÃ¼rden einem Versicherten die hÃ¶heren Entgeltpunkte verbleiben. Im Umkehrschluss mÃ¼sse dann gelten, dass einem Versicherten, bei dem sich die vorlÃ¤ufigen Durchschnittentgelte tatsÃ¤chlich erhÃ¶hten, die erhÃ¶hten Entgeltspunkte zustÃ¼nden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 15.02.2023 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 13.10.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.12.2022 zu verpflichten, unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 02.06.2020 die Altersrente ab 01.06.2020 mit erhÃ¶hten Entgeltpunkten neu festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte verweist zur BegrÃ¼ndung auf ihre Entscheidung sowie den angefochtenen Gerichtsbescheid des SG.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt (Bl. 3 und 17 der Senatsakten).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

1.Â Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs.Â 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist zulÃ¤ssig und auch im Ãbrigen statthaft (Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG).

2.Â Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 13.10.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2022 (Â§Â 95 SGG), mit dem die Beklagte eine AbÃ¤nderung des Bescheids vom 02.06.2020 und die GewÃ¤hrung einer Altersrente ab 01.06.2020 mit erhÃ¶hten Entgeltpunkten fÃ¼r 2020 unter BerÃ¼cksichtigung des endgÃ¼ltigen Durchschnittsentgelts in HÃ¶he von 39,167,00Â â¬ anstatt des vorlÃ¤ufigen Durchschnittentgelts in HÃ¶he von 40.551,00Â â¬ abgelehnt hat. Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger statthaft mit der Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs.Â 1 und 4, 56 SGG) und begehrt eine hÃ¶here Altersrente allein unter Verweis darauf, dass die Berechnung der Entgeltpunkte fÃ¼r 2020 unter BerÃ¼cksichtigung des endgÃ¼ltigen Durchschnittsentgelts in HÃ¶he von 39,167,00Â â¬ anstatt des vorlÃ¤ufigen Durchschnittentgelts in HÃ¶he von 40.551,00Â â¬ erfolgen soll.

3.Â Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 13.10.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides 09.12.2022 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat eine Ãnderung des Bescheids vom 02.06.2020 und die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente zu Recht abgelehnt.

a.Â Als Rechtsgrundlage fÃ¼r das Klagebegehren kommt zunÃ¤chst Â§ 44 SGBÂ X in Betracht. Danach ist ein Verwaltungsakt aufzuheben, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind (Â§ 44 Abs. 1 SGB X).

Der Altersrentenbescheid vom 02.06.2020 war bzgl. der hier allein streitigen RentenhÃ¶he bei seinem Erlass nicht rechtswidrig. Die Berechnung der Entgeltpunkte fÃ¼r das Jahr 2020, die der KlÃ¤ger allein moniert, erfolgt rechtmÃ¤Ãig und nicht rechtswidrig.

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich gem. Â§Â 64 SGBÂ VI, wenn 1.Â die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte, 2.Â der Rentenartfaktor und 3.Â der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt werden. Die Beklagte hat zutreffend den Rentenartfaktor von 1,0 fÃ¼r Renten wegen Alters (Â§Â 67 Nr.Â 1 SGBÂ VI), den seinerzeit maÃgeblichen Rentenwert (Â§Â§ 65, 68 SGBÂ VI) sowie die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte in HÃ¶he von 56,1224 (Â§Â§ 66, 70 ff. SGBÂ VI) der

Berechnung des Monatsbetrags der Rente zugrunde gelegt. Insbesondere stellt sich die Bestimmung der Entgeltpunkte fÃ¼r Beitragszeiten im Jahr 2020 (wie auch im Jahr 2019) als rechtmÃ¤Ãig dar.

Nach Â§Â 70 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ VI werden fÃ¼r Beitragszeiten Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) fÃ¼r dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. FÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns und fÃ¼r das davor liegende Kalenderjahr wird nach Â§Â 70 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ VI als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der fÃ¼r diese Kalenderjahre vorlÃ¤ufig bestimmt ist. Da vorliegend das Kalenderjahr des Rentenbeginns das Jahr 2020 war, war bei der Ermittlung der Entgeltpunkte fÃ¼r die Jahre 2019 und 2020 die jeweilige Bemessungsgrundlage (2019: 33.798,00Â â¬; 2020: 13.175,00Â â¬) durch das jeweilige vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt nach Â§Â 70 Abs.Â 1 SGBÂ VI i.V.m. Anlage 1 (2019: 38.901,00Â â¬; 2020: 40.551,00Â â¬) zu teilen. FÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers, stattdessen das endgÃ¼ltige Durchschnittsentgelt fÃ¼r 2020 in HÃ¶he von 39.167,00Â â¬ zu berÃ¼cksichtigten, besteht keine Rechtsgrundlage. Die Regelung des Â§Â 70 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ VI normiert, dass grundsÃ¤tzlich die individuelle Beitragsbemessungsgrundlage des einzelnen Versicherten, also sein fÃ¼r die Berechnung der Entgeltpunkte zugrundezulegendes Arbeitseinkommen oder seine beitragspflichtige Einnahme durch das Durchschnittsentgelt zu teilen ist. Dieses Durchschnittsentgelt ergibt sich aus der AnlageÂ 1 zum SGBÂ VI, das nach Â§Â 69 Abs.Â 2 SGBÂ VI regelmÃ¤Ãig angepasst und durch entsprechende Rechtsverordnung bekannt gegeben wird. Danach hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Jahres 1. fÃ¼r das vergangene Kalenderjahr das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt in Anlage 1 entsprechend der Entwicklung der BruttolÃ¶hne und â gehÃ¤lter je Arbeitnehmer (Â§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGBÂ VI), 2. fÃ¼r das folgende Kalenderjahr das auf volle Euro gerundete vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt, das sich ergibt, wenn das Durchschnittsentgelt fÃ¼r das vergangene Kalenderjahr um das Doppelte des Vomhundertsatzes verÃ¤ndert wird, um den sich das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres gegenÃ¼ber dem Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres verÃ¤ndert hat, zu bestimmen. Nach Â§Â 70 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ VI wird abweichend vom Grundsatz des Â§Â 70 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ VI fÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn â zwingend â bestimmt, dass fÃ¼r die Berechnung der Entgeltpunkte anstatt dess Durchschnittsentgelts i.S.d. Â§Â 69 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGBÂ VI das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt i.S.d. Â§Â 69 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGBÂ VI zu berÃ¼cksichtigen ist. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil nach der Regelung des Â§Â 69 Abs.Â 2 SGBÂ VI fÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das Vorjahr noch gar kein Durchschnittsentgelt, sondern lediglich das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt bestimmt ist und bestimmt werden kann (vgl.Â Diel in Hauck/Noftz SGB VI, Â§â70 Rn. 39; BeckOGK/KÃ¶rner, Stand 01.08.2019, SGB VI, Â§ 70 Rn. 8). Mit der Regelung des Â§Â 70 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ VI wird sichergestellt, dass die RentenversicherungstrÃ¤ger zeitnah die korrekte RentenhÃ¶he ermitteln kÃ¶nnen (Reinhardt/Silber, SGB VI, 5.Â Aufl. 2021, Â§ 70, Rn.Â 6). Dass im Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten Ã¼ber den

Ã□berprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers betreffend den Rentenbescheid vom 02.06.2020 zwischenzeitlich das Durchschnittsentgelt fÃ¼r das Jahr 2020 auf 39.167,00Â â□¬ festgesetzt worden ist (Verordnung Ã¼ber maÃ□gebende RechengrÃ¶Ã□en der Sozialversicherung fÃ¼r 2022 vom 30.11.2021, BGBl.Â I, 5044), Ã¤ndert nichts daran, dass nach der zwingenden Regelung des Â§Â 70 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ VI im maÃ□geblichen Zeitpunkt des Erlasses des zur Ã□berprÃ¼fung gestellten Bescheides vom 02.06.2020 das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt fÃ¼r das Jahr 2020 in HÃ¶he von 40.551,00Â â□¬ der Berechnung der Entgeltpunkte fÃ¼r das Jahr des Rentenbeginns 2020 zugrunde zu legen war. Eine nachtrÃ¤gliche Korrektur â□□ auch im Wege des Zugunstenverfahrens nach Â§Â 44 SGBÂ X â□□ scheidet aus (allgemeine Meinung; vgl.Â Bayerisches LSG 06.08.2003, 1 RA 48/01, juris; Diel in Hauck/Noftz SGB VI, Â§â□□70 Rn. 40; BeckOGK/KÃ¶rner, Stand 01.08.2019, SGB VI, Â§ 70 Rn. 9; Reinhardt/Silber, SGB VI, 5.Â Aufl. 2021, Â§ 70 Rn. 6; Scharf in jurisPK-SGB VI, 3.Â Aufl. 2021, Â§Â 70 SGB VI , Rn. 80). Die BegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers, dass durch â□□coronabedingteâ□□ Besonderheiten eine Neubewertung der Rechtslage erforderlich sei, Ã¼berzeugt nicht. ZunÃ¤chst verkennt der KlÃ¤ger den zwingenden Charakter der Norm des Â§ 70 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ VI. Weiterhin ignoriert der KlÃ¤ger, dass es sich um keine Besonderheit der Corona-Pandemie handelt, sondern in den Jahren 1993, 1994, 1995, 1997, 1998, 2000, 2003, 2004, 2005, 2009, 2010, 2013, 2014, 2016, 2017, 2020 und 2021 jeweils das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt hÃ¶her als das endgÃ¼ltige Durchschnittsentgelt festgesetzt wurde.

b.Â SchlieÃ□lich liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung des Bescheids vom 02.06.2020 gem.Â Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 1 bzw. SatzÂ 2 Nr.Â 1 SGBÂ X nicht vor. Danach ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit die Ã□nderung zugunsten des Betroffenen erfolgt (Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 1 SGBÂ X). Vorliegend ist weder in den tatsÃ¤chlichen noch rechtlichen VerhÃ¤ltnissen gegenÃ¼ber den VerhÃ¤ltnissen bei Erlass des Bescheids vom 02.06.2020 eine wesentliche Ã□nderung eingetreten. Die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse haben sich im Vergleich zum Erlass des Bescheids vom 02.06.2020 nicht verÃ¤ndert. Auch die rechtlichen VerhÃ¤ltnisse sind unverÃ¤ndert geblieben. Â§Â 70 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ VI ordnet â□□ nach wie vor â□□ zwingend an, dass fÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns (vorliegend 2020) und fÃ¼r das davor liegende Kalenderjahr (2019) als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt wird, der fÃ¼r diese Kalenderjahre vorlÃ¤ufig bestimmt ist.

4.Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

5.Â GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024